

# Energiepreisanpassung gegenüber Endkunden

Johannes Kepler Universität Linz

Energierrechtstagung 2024

29. Jänner 2024

Rechtsanwalt Dr. Klaus Oberndorfer

# Dr. Klaus Oberndorfer

Rechtsanwalt bei  
BEURLE Rechtsanwälte

Spezialisiert auf Energierecht



1. Zum Verhältnis von § 80 Abs und Abs 2a EIWOG
2. Gesetzliche Preisänderungsrechte
3. Zur Bedeutung von § 80 Abs 5 EIWOG
4. Keine Anwendung des Klauselrechts
5. Abgrenzungen des Anwendungsbereichs der § 80 Abs 2a EIWOG
6. Verhältnis einer vertraglichen Preisanpassungsklausel zu § 80 Abs 2a EIWOG
7. Strompreisanpassung nach dem ABGB
8. Tatbestandsmerkmale des § 80 Abs 2a EIWOG
9. Zur Informationspflicht nach § 80 Abs 2a EIWOG: *„Anlass, Voraussetzung, Umfang und erstmalige Wirksamkeit“*
10. Musterformulierungen der ECA
11. Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen § 80 Abs 2a EIWOG
12. Entwurf eines Elektrizitätswirtschaftsgesetzes

# Zum Verhältnis von § 80 Abs 2 und Abs 2a

## EIWOG

*„(2) Änderungen der Geschäftsbedingungen und der vertraglich vereinbarten Entgelte sind dem Kunden schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitzuteilen. In diesem Schreiben sind die Änderungen der Allgemeinen Bedingungen nachvollziehbar wiederzugeben. Gleichzeitig ist der Kunde darauf hinzuweisen, dass er berechtigt ist, die Kündigung des Vertrags binnen vier Wochen ab Zustellung des Schreibens kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu erklären.“*

*(2a) Änderungen der vertraglich vereinbarten Entgelte von Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmern mit unbefristeten Verträgen müssen in einem angemessenen Verhältnis zum für die Änderung maßgebenden Umstand stehen. Bei Änderung oder Wegfall des Umstands für eine Entgelterhöhung hat eine entsprechende Entgeltsenkung zu erfolgen. Verbraucher und Kleinunternehmer müssen über Anlass, Voraussetzung, Umfang und erstmalige Wirksamkeit der Entgeltänderungen auf transparente und verständliche Weise mindestens ein Monat vor erstmaliger Wirksamkeit der Änderungen schriftlich in einem persönlich an sie gerichteten Informationsschreiben oder auf ihren Wunsch elektronisch informiert werden. Gleichzeitig sind Verbraucher und Kleinunternehmer darauf hinzuweisen, dass sie berechtigt sind, die Kündigung des Vertrags binnen vier Wochen ab Zustellung des Schreibens kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu erklären. Versorger haben dabei von der Regulierungsbehörde zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zu verwenden.*

- Beide Bestimmungen sehen Zustimmungsfiktion vor: „Annahme durch Schweigen“, ansonsten sehr unterschiedliche Tatbestandsvoraussetzungen:
- Der „karge“ § 80 Abs 2 enthält im Unterschied zu § 80 Abs 2a
  - keine inhaltlichen Vorgaben für das Informationsschreiben
  - keine Verpflichtung zur Entgeltsenkung
  - kein Angemessenheitskriterium
- Der Hintergrund der unterschiedlichen Ausgestaltung der beiden Bestimmungen ist unklar

- **Unterschiedlicher Anwendungsbereich:**
  - § 80 Abs 2a bezieht sich auf unbefristete Stromlieferverträge mit Verbrauchern im Sinne des KSchG und Kleinunternehmer (§ 7 Z 33 EIWOG)
  - § 80 Abs 2 auf den „Rest“, dh
    - Stromlieferverträge mit Unternehmern (mit Ausnahme der Kleinunternehmer),
    - befristete Stromlieferverträge mit allen Kunden
- Kunden: „Endverbraucher, Stromhändler sowie Elektrizitätsunternehmen, die elektrische Energie kaufen“; gemeint sind vermutlich nur Endverbraucher.

# Gesetzliches Preisänderungsrecht

- § 80 Abs 2 und Abs 2a EIWOG normieren jeweils ein gesetzliches Preisänderungsrecht:
  - gesetzliche Ermächtigung zur einseitigen Vertragsänderung wobei dem Kunden als Ausgleich dafür ein kostenloses außerordentliches Kündigungsrecht zusteht
  - Recht besteht unabhängig davon, ob es vertraglich vereinbart ist

(aA ua *Schopper*; OLG Wien, 15.09.2023, 33 R 57/23d)
- Wesentliches Argument: Materialien sprechen zwei Mal von einem „gesetzlichen Preisänderungsrecht“, das in AGB „konkretisiert“ werden kann
- Ausschluss der Anwendbarkeit des KSchG (§ 80 Abs 5 Satz 2 EIWOG) ist kein substantielles Gegenargument

- Der „Unberührtheitsvorbehalt“ des § 80 Abs 5 Satz 1 EIWOG bedeutet, dass das ABGB auf Preisänderungen nach § 80 Abs 2 und Abs 2a EIWOG nur anzuwenden ist, sofern nicht § 80 Abs 2a EIWOG etwas Spezielleres vorsieht.
  - Der allgemeine Vertragsgrundsatz, dass einseitige Vertragsänderungen nur auf Basis einer vertraglichen Grundlage zulässig sind, zählt nicht zu den „unberührt bleibenden“ Regelungen des ABGB
  
- Parallele im TKG 2003: § 25 Abs 2 und Abs 3 TKG 2003 wurden vom OGH als gesetzliches (Preis-)Änderungsrecht qualifiziert: eine vertragliche Änderungsregel ist keine Voraussetzung für die Ausübung der einseitigen Änderungsbefugnis (4 Ob 113/18y)



- § 80 Abs 2 ElWOG idF BGBl I 2010/110 („aF“), auf dessen Wortlaut sich der OGH in der Entscheidung 3 Ob 139/19s gestützt hat, ist entfallen (*„Änderungen der Geschäftsbedingungen und der vertraglich vereinbarten Entgelte sind nur nach Maßgabe des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches und des Konsumentenschutzgesetzes zulässig.“*)
- **FAZIT:** § 80 Abs 2 und Absatz 2a ElWOG stellen das - vom OGH in 3 Ob 139/19s noch verneinte – Sonderprivatrecht im Energiesektor dar, und zwar in Gestalt eines gesetzlichen Rechts der Stromlieferanten auf Änderung ihrer AGB und der vertraglich vereinbarten Entgelte

## Zur Bedeutung von § 80 Abs 5 EIWOG

- Inhalt: *„Durch die Regelungen der Abs. 1 bis 4 bleiben die Bestimmungen des ABGB unberührt. Vorbehaltlich des Abs. 2a bleiben auch die Bestimmungen des KSchG unberührt.“*
- § 80 Abs 5 Satz 1: Das ABGB bleibt über die Bestimmungen der §§ 80 Abs 2, Abs 2a hinaus unberührt, also nur soweit diese Bestimmungen nicht spezielle Vorgaben vorsehen  
*(lex specialis derogat legi generali)*

- § 80 Abs 5 Satz 2: Das gesamte KSchG (und nicht etwa nur bestimmte Regelungen) gilt im Anwendungsbereich des § 80 Abs 2a EIWOG nicht:
  - Materialien: „Im Umfang dieser besonderen Entgeltänderungsregelung findet das KSchG keine Anwendung (s. Abs 5 zweiter Satz).“
  
- Offen: Gibt es den Unterlassungsanspruch nach § 28 KSchG im Bereich des § 80 Abs 2a EIWOG („Verbandsverfahren“)?

OLG Wien, 15.09.2023, 33 R 57/23d: ja!

## Keine Anwendung des Klauselrechts

- §§ 864a, 879 Abs 3 ABGB werden durch § 80 Abs 2a EIWOG verdrängt:
  - Spezielle Geltungskontrolle über die Wirksamkeitsvoraussetzungen des § 80 Abs 2a EIWOG statt „ungewöhnlichem Inhalt“ im Sinne des § 864a ABGB
  - Angemessenheit der Preisanpassung statt § 879 Abs 3 ABGB
  
- Keine Anwendung des § 6 KSchG (Transparenzgebot etc.)

# Abgrenzung des Anwendungsbereichs des § 80 Abs 2a EIWOG

## ➤ Art 10 Abs 4 EBRL:

*„Die Kunden müssen rechtzeitig über eine beabsichtigte Änderung der Vertragsbedingungen und dabei über ihr Recht, den Vertrag zu beenden, unterrichtet werden. Die Versorger unterrichten ihre Kunden direkt und auf transparente und verständliche Weise **über jede Änderung des Lieferpreises** und deren Anlass, Voraussetzungen und Umfang, zu einem angemessenen Zeitpunkt, spätestens jedoch zwei Wochen, im Fall von Haushaltskunden einen Monat, vor Eintritt der Änderung. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es den Endkunden freisteht, den Vertrag zu beenden, wenn sie die neuen Vertragsbedingungen **oder Änderungen des Lieferpreises** nicht akzeptieren, die ihnen ihr Versorger mitgeteilt hat.“*

- Weit verbreitete These: „*Jede Änderung des Lieferpreises*“ im Sinne von Art 10 Abs 4 bedeutet
- Änderung des Preises im Rahmen einer im Stromliefervertrag vereinbarten Preisanpassungsklausel
  - Einvernehmliche Preisänderung mit aktiver Zustimmung des Kunden
  - Abschluss eines neuen Stromliefervertrages mit höherem Preis

In allen Fällen sei die Informationspflicht samt Fristwahrung zu wahren und das Sonderkündigungsrecht einzuräumen – ansonsten liegt ein Umgehungsgeschäft vor.

- § 80 Abs 2a EIWOG als zwingendes Recht: HG Wien, 7.2.2023, 58 Cg 17/22s

# Verhältnis einer vertraglichen Preisanpassungsklausel zu § 80 Abs 2a EIWOG

- § 80 Abs 2a EIWOG gilt nur für „einseitige“ Angebote auf Preisänderung, nicht aber für vertraglich bereits vereinbarte Entgeltänderungen, die in Vollzug einer vertraglichen Preisanpassungsregelung erfolgen
- Vertraglich vereinbarter Preisanpassungsmechanismus (zumeist gekoppelt an ÖSPI oder direkt an EEX-Preise) fällt nicht in den Anwendungsbereich des § 80 Abs 2a EIWOG, sondern hat (weiterhin) dem KSchG zu entsprechen

**Konsequenz:** Das „Informationsprocedere“ des § 80 Abs 2a EIWOG ist nicht einzuhalten

➤ Argument:

- Art 11 EBRL („Dynamische Stromtarife“): Unionsrechtsgesetzgeber anerkennt ebenfalls Preisgleitklauseln
- § 80 Abs 4a EIWOG: eigenständige Verpflichtung bei Produkten mit automatischer Preisänderung den Kunden laufend über die Preisentwicklungen samt Risiken zu informieren



- Fazit: Vertraglich vereinbarter Preisanpassungsmechanismus (zumeist gekoppelt an ÖSPI oder direkt an EEX-Preise) fällt nicht in den Anwendungsbereich des § 80 Abs 2a EIWOG, sondern hat (weiterhin) dem ABGB und KSchG zu entsprechen
- Dieselbe Auslegung gilt für § 125 Abs 2 GWG.
- Fazit: Keine zwingende Anwendung von § (80 Abs 2a EIWOG auf jede (faktische) Preisänderung

## Strompreisanpassung nach dem ABGB

- Kernelement der § 80 Abs 2 und § 80 Abs 2a EIWOG ist die Zustimmungsfiktion:

Ein Angebot auf Preisanpassung, das den Vorgaben des § 80 Abs 2a EIWOG entspricht, wird aufgrund der gesetzlichen Zustimmungsfiktion ausnahmsweise durch Schweigen „angenommen“; Nichtannahme erfordert Kündigung durch den Kunden

- Darüber hinaus gilt gemäß § 80 Abs 5 Satz 1 EIWOG das ABGB: Immer dann, wenn ein Kunde einer Preisänderung mittels (ausdrücklicher) Willenserklärung zustimmt, kommt die Preisanpassung nach ABGB zustande.

- Jede aktive Zustimmung des Kunden zu einer angebotenen Preisanpassung erfolgt daher außerhalb des § 80 Abs 2a EIWOG und für zur einvernehmlichen Preisanpassung nach § 80 Abs 5 Satz 1 EIWOG;
- Der Anwendungsbereich des § 80 Abs 2a EIWOG ist auf Preisanpassungen mittels Zustimmungsfiktion auf Seiten des Kunden beschränkt.
- Die Entscheidung 9 Ob 16/18w in Bezug auf den früheren § 29 ZaDiG ist mangels Vergleichbarkeit der Bestimmungen nicht einschlägig

Zwei Varianten:

- **Vertragsänderung** (allenfalls über eine Änderungskündigung): „Tarifumstellung“ mit aktiver Zustimmung des Kunden ist kein Anwendungsfall des § 80 Abs 2a EIWOG:
  - HG Wien, 31.10.2023, 1 R 214/23a sowie 12.1.2024, 50 R 151/23x [beide nicht rechtskräftig und beim OGH anhängig]
- Beendigung des bisherigen und Abschluss eines neuen Stromliefervertrages: Hauptanwendungsfall ist die ordentliche Kündigung des bisherigen Stromliefervertrages gemäß § 76 Abs 1 EIWOG samt Angebot auf Neuabschluss, das ausdrücklich vom Kunden angenommen wird.
  - LG Linz, 31.7.2023, 32 R 44/23f; 10.7.2023, 32 R 34/23k; 27.11.2023, 14 R 75/23g; kein Anwendungsfall des § 80 Abs 2a EIWOG [nicht rechtskräftig und beim OGH anhängig]

## ➤ Umgehungsgeschäft?

- Unwirksam ist ein Umgehungsgeschäft dann, wenn das primär beabsichtigte Geschäft aufgrund einer Verbotsnorm nichtig wäre und der Verbotszweck auch das Umgehungsgeschäft miterfasst. Umgehungsgeschäfte, die den Normzweck nicht vereiteln, sind dagegen wirksam (2 Ob 354/98t mwN; RIS-Justiz RS0045196).
- Normzweck des § 80 Abs 2a: Preisanpassung mit Zustimmungsfiktion des Kunden soll unter bestimmten, erschwerten Voraussetzungen möglich sein
- Vertragsänderungen mit ausdrücklicher Zustimmung sowie Neuvertragsabschlüsse erfolgen außerhalb des Anwendungsbereichs des § 80 Abs 2a EIWOG und sind gemäß § 80 Abs 5 EIWOG explizit erlaubt. Eine Umgehung des § 80 Abs 2a EIWOG liegt daher nicht vor.

## Tatbestandsmerkmale des § 80 Abs 2a ElWOG

- maßgeblicher Umstand“: objektivierbare, vor Gericht beweisbare Tatsache, die einen sachlichen Bezug zur Stromlieferung für die betroffene Kundengruppe aufweist
- Maßgebender Umstand kann auch der Sphäre des Stromlieferanten entstammen
- „Umstand“ kann auch „ad hoc“ eintreten: Es spielt keine Rolle, ob der Umstand zum Zeitpunkt des Abschlusses des Stromliefervertrages schon existiert hat oder vorhersehbar war

- Hauptanwendungsfall: Kosten, die in Zusammenhang mit der Stromlieferung stehen
  - Umstritten: Fallen darunter auch Opportunitätskosten? Kosten, die dadurch entstehen, dass ein Strom auch erzeugender Stromlieferant auf die Verwertungsmöglichkeit des erzeugten Stroms am Großhandelsmarkt verzichtet und ihn stattdessen an Endkunden verkauft
  - Antwort: ja, weil es Erzeuger ohnedies in der Hand hat, die Kosten durch Verkauf der Eigenerzeugung und Zukauf von Drittmengen zu externen Kosten zu machen

- Angemessenheit der Preiserhöhung: Heranziehung der Judikatur zu § 1056 ABGB
  - Preisanpassung hat nach der redlichen Verkehrsübung und nach billigem Ermessen zu erfolgen und hat sich im Rahmen des in vergleichbaren Fällen etwa Üblichen zu bewegen;
  - Offenbar unbillig ist das Ergebnis der Ausübung des Preisbestimmungsrechts dann, wenn die Unrichtigkeit des Preises einem sachkundigen und unbefangenen Beurteiler sofort erkennbar ist
  
- **These:** Die vorherrschenden Verhältnisse am Markt, also auch die Preise anderer Stromlieferanten, sind ein wesentlicher Maßstab für die Billigkeit und Angemessenheit der Preisanpassung



➤ Preissenkungsverpflichtung („Symmetriegebot“)

- Preissenkung muss für den Verbraucher weder vorhersehbar noch bestimmbar sein

# Zur Informationspflicht nach § 80 Abs 2a EIWOG: „Anlass, Voraussetzung, Umfang und erstmalige Wirksamkeit“

- Kernelement der Rechtsunsicherheit des § 80 Abs2a EIWOG;
- Zweck laut EuGH: Kunde soll in die Lage versetzt werden, in voller Sachkenntnis eine Entscheidung über eine mögliche Lösung vom Vertrag oder ein Vorgehen gegen die Änderung des Preises zu treffen

➤ Zu den einzelnen Vorgaben:

- „Umfang“: ziffernmäßige Bestimmung des geänderten Preises
- „erstmalige Wirksamkeit“: datumsmäßige Bestimmung der Wirksamkeit der Preisanpassung
- „Voraussetzung“: bisheriger Preis bzw Rechtsgrundlage
- „Anlass“: der Grund für die Preisanpassung („maßgebender Umstand“)

- Die Informationen über den Umfang der Preiserhöhung (im Vergleich zum bisherigen Preis) und die erstmalige Wirksamkeit sind vor dem Hintergrund des Zwecks dieser Informationen elementar und müssen daher klar und eindeutig enthalten sein.
- Unklar ist der „Anlass“:
  - ECA-Musterformulierung: *„Umschreibung der maßgeblichen Umstände unter Bezugnahme auf bestimmte Kostenfaktoren und deren Änderungen. [...] Maßgebenden Umstände müssen objektivierbar und für den Kunden nachprüfbar sein. [...] Verständliche Information darüber, welche Umstände sich wie, dh in welcher Höhe verändert haben.“*

- Literatur: Konkrete Informationen über die eigene Kostenstruktur, die kostenrelevante Änderung und deren Umfang sowie Angaben über die Beschaffungsquellen (Eigenerzeugung, Termin- und Spotmarkt, OTC) und deren Kosten (*Schopper*)
  - Offenlegung der Preiskalkulation?
- These: Entscheidendes Kriterium für den Kunden soll nach der EBRL der Preis – im Vergleich zum Preis anderer Stromlieferanten – sein (Tarifkalkulator gemäß Art 14 EBRL etc.) – und nicht Informationen über die dahinterstehenden Kosten bzw Bezugsquellen.

- Es genügen daher allgemeine Angaben zum Anlass der Preiserhöhung, um dem Kunden eine grobe Einschätzung der Plausibilität der Preiserhöhung zu ermöglichen.
  - Keine Verpflichtung zur Mitteilung betriebswirtschaftlich komplexer und daher nur schwer verständlicher Informationen (bspw in Form von Zahlen)
  - Keine Verpflichtung zur Mitteilung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen (also detaillierten Informationen über Kosten, Beschaffungsgeschäfte und Kalkulationen)
  - Eine „Überprüfbarkeit“ der Angaben muss nicht möglich sein

- BGH, 21.12.2022, VIII ZR 199/20: Anlass erfordert Mitteilung darüber, welche von mehreren Preiskomponenten des Gesamtpreises abgeändert wird: Kunde soll wissen, ob ein beeinflussbarer Preisbestandteil (oder nur Steuern oder Netzentgelte) erhöht wird und daher die Einholung eines Vergleichsangebotes sinnvoll ist.
- Systematisches Argument: Exzessive Auslegung der Informationspflicht führt zur Informationsasymmetrie: Bei manchen Stromlieferanten wäre neben dem (erhöhten) Preis auch die dahinterliegende Kostenstruktur bekannt, bei anderen Stromlieferanten, die noch den ursprünglich vereinbarten Preis anbieten, nicht. Das kann nicht der Absicht des Gesetzgebers entsprechen.

# Musterformulierungen der ECA

- Keine Rechtsverordnung, Rechtscharakter daher unklar
- Keine Verbindlichkeit, Zweck liegt alleine in der Harmonisierung der Informationsschreiben
- Inhalt der Musterformulierungen ist zweifelhaft, weil § 80 Abs 2a ElWOG exzessiv ausgelegt wird und der Boden des Wortlautes verlassen wird.



# Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen § 80 Abs 2a EIWOG

- Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz nicht.
- These *Schopper*: Die Einhaltung der Bestimmung ist Wirksamkeitsvoraussetzung, bei deren Fehlen die Preisänderung unwirksam ist:
  - Informationen über Anlass, Voraussetzungen, Umfang und erstmalige Wirksamkeit der Preisanpassung;
  - Informationen über das kostenlose Sonderkündigungsrecht;
  - Einhaltung der Ein-Monats-Frist zwischen Zugang des Schreibens und Wirksamkeit der Preisänderung:

LG Innsbruck, 26.5.2023; 2 R 18/23w

- Über die Angemessenheit einer (wirksamen) Preiserhöhung entscheiden die ordentlichen Gerichte

- These *Zollner / Ivankovics*: Informationspflicht keine Wirksamkeitsvoraussetzung, sondern Frist für das Sonderkündigungsrecht beginnt nicht zu laufen
- EuGH, C-765/18, *Stadtwerke Neuwied*: Gültigkeit der Preiserhöhung eines Versorgers letzter Instanz hängt nicht von der persönlichen Information des Kunden ab; stattdessen Perpetuierung des Kündigungsrechts und Schadenersatz
- Eigene Lösung:
  - Gänzlichliches Unterbleiben der Information bewirkt Unwirksamkeit
  - Nichteinhaltung der Monatsfrist führt (nur) zur Konversion
  - Fehlender Hinweis auf Kündigungsrecht bewirkt Perpetuierung des Kündigungsrechts
- Über die Angemessenheit einer (wirksamen) Preiserhöhung entscheiden die ordentlichen Gerichte

# Entwurf eines Elektrizitätswirtschaftsgesetzes

(enttäuschend) wenig Neues!

- § 20 Abs 1 (§ 80 Abs 2 alt): Anlass, Voraussetzung, Umfang und erstmalige Wirksamkeit sind anzugeben.
- § 20 Abs 2 (§ 80 Abs 2a alt): Die für die Entgeltänderung maßgebenden Umstände müssen sachlich gerechtfertigt sein. Änderungen der Entgelte sind frühestens drei Monate nach Lieferbeginn zulässig, sofern dies nicht dem Wesen des Vertrages widerspricht.
- § 20 Abs 4: *„Unterbleibt die Übermittlung der Information über die Änderung der vertraglich vereinbarten Entgelte gemäß Abs 1 und 2, ist eine Änderung des Entgelts unwirksam.“*

## Begründung in den Materialien zum EIWG:

- § 80 Abs 2a EIWOG sei „*mehrfach Gegenstand höchstgerichtlicher Judikatur*“. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten wurde der „*zumindest teilweise ausjudizierte Wortlaut*“ des § 80 Abs 2a EIWOG in § 20 Abs 2 überführt. Tatsächlich existiert nur eine (irrelevante) Aussage des OGH (3 Ob 90/22i)
- Und (offenbar irrtümlich nicht gestrichen): Bei den Ergänzungen, wonach die für die Entgeltänderung maßgebenden Umstände sachlich gerechtfertigt sein müssen und ihr Eintritt nicht ausschließlich vom Willen des Lieferanten abhängen darf, handelt es sich um Voraussetzungen, die in der Rechtsprechung hinreichend geklärt sind (vgl OGH 28.9.2021, 5 Ob 103/21i)

*Ich bedanke mich für Ihre  
Aufmerksamkeit !*

**Rechtsanwalt  
Dr. Klaus Oberndorfer**

**Beurle Rechtsanwälte GmbH & Co KG**

Landstraße 9, 4020 Linz

Telefon: 0732/ 77 16 53 – 0

Telefax: 0732/ 77 16 53 – 18

[klaus.oberndorfer@beurle.eu](mailto:klaus.oberndorfer@beurle.eu) / [www.beurle.eu](http://www.beurle.eu)